

Musikverein Brackenheim e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Musikverein Brackenheim e.V. (MVB)** und hat seinen Sitz in 74336 Brackenheim, Kreis Heilbronn. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist Mitglied des Blasmusik-Kreisverbandes Heilbronn e.V. im Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V. und dient ausschließlich der Förderung der Volksmusik und verwandter Bestrebungen und damit der Pflege, einer bodenständiger Kultur, sowie dem Brauchtum unseres Volkes. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Diesem Zweck dient zum Beispiel:
 - a. regelmäßige Übungsabende
 - b. öffentliche Konzertveranstaltungen
 - c. Förderung der Jugendausbildung
 - d. Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - e. Teilnahme an Musikfesten des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V., seiner Unterverbände und Vereine
- (3) Der Verein wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Als Mitglied können auf Antrag alle Personen mittels schriftlicher Beitrittserklärung (MVB-Formular) aufgenommen werden, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- (3) Aktive Mitglieder werden mit Volljährigkeit des 18. Lebensjahres beitragspflichtig und stimmberechtigt.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Wer Tätigkeiten im Dienst des Vereins ausübt, kann hierfür durch entsprechenden Vorstandsbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kostenersätze. Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.
- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist nur auf Schluss eines Kalenderjahrs möglich. Austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch an den Verein.
Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins oder des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Hauptversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Nur Mitglieder können dort Anträge stellen sowie abstimmen. Ferner sind die Mitglieder berechtigt, die Veranstaltungen des Vereins zu den vom Vorstand beschlossenen Bedingungen zu besuchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Jahresmitgliedsbeitrag pünktlich nach Anforderung zu entrichten.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Musikvereins Brackenheim sind:
 - a. die Hauptversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Ausschuss
- (2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.
- (4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss.

- (5) Die aktiven Mitglieder des Ausschusses bilden gleichzeitig den Musikerausschuss, die dem Dirigenten beratend zur Seite stehen und die Interessen der Musiker vertreten.

§ 6

Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 2 Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Brackenheim oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung bekannt gegeben. Anträge an die Hauptversammlung sind spätestens 8 Tage vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1, jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage abgekürzt werden.
- (3) Die Hauptversammlung leitet der 1. Vorsitzende, wenn er verhindert ist der 2. Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Hauptversammlung ist zuständig für:
- a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
 - d. die Wahl des Gesamtausschusses, sowie der Kassenprüfer, des Vorstandes, betr. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - f. die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Hauptversammlung verwiesen hat
 - g. die Auflösung des Vereins
 - h. den Austritt aus dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e.V.

§ 7

Zusammensetzung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss setzt sich zusammen aus:
- a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Jugendleiter
 - f. den Beisitzern
- (2) Der Ausschuss wird von der Hauptversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Wahl wird geheim durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit

entscheidet das Los. Wird nur ein Vorschlag eingereicht und kein Mitglied erhebt Einspruch, kann durch Handaufhebung (Akklamation) gewählt werden.

Mit der Wahl des 1. Vorsitzenden fällt auch die Wahl des Kassiers, des Schriftführers und des Jugendleiters zusammen. Mit der Wahl des 2. Vorsitzenden fällt die Wahl der Beisitzer zusammen.

Um jedoch ein gleichzeitiges Ausscheiden des 1. und 2. Vorsitzenden zu vermeiden, werden der 2. Vorsitzende und die Beisitzer 2 Jahre später als der übrige Ausschuss auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

- (3) Mit der Wahl des 1. Vorsitzenden fällt die Wahl der 2 Kassenprüfer zusammen. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (4) Der Ausschuss wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 3 Ausschussmitglieder beantragen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Ausschuss beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Hauptversammlung zuständig ist.

§ 8

Der Geschäftsführende Vorstand

- (1) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und Schriftführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Als beratende Mitglieder können der Dirigent, der Vizedirigent und der Jugendleiter hinzugezogen werden.

Der Geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins i.S.d. § 26 BGB. Jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes ist allein vertretungsberechtigt.

- (2) Regelungen für das Innenverhältnis:
 - a. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Organe und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse.
 - b. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so wird er vom 2. Vorsitzenden in allen Rechten und Pflichten vertreten. Die gilt entsprechend für den Kassier und den Schriftführer.

§ 9

Bestimmungen über die Amtsführung des Kassiers

- (1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier.

Er ist berechtigt:

- a. Zahlungen für den Verein anzunehmen und hierfür zu bescheinigen
- b. sämtliche die Kassengeschäfte betreffenden Schriftstücke zu unterzeichnen

- (2) Der Kassier ist verpflichtet, rechtzeitig der Hauptversammlung den Kassenbericht, nach vorheriger Prüfung durch mindestens 2 von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfer, zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen.
- (3) Sollten zum Zeitpunkt der erforderlichen Kassenprüfung nicht mindestens 2 gewählte Kassenprüfer zur Verfügung stehen, kann der Vorstand geeignete Kassenprüfer bestellen. Der Vorstand, sowie mindestens 2 Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit eine Kassenstandsprüfung vorzunehmen.

§ 10

Satzungsänderungen

- (1) Sofern die Satzung nichts anderes feststellt, gelten bei Satzungsänderungen die Bestimmungen des BGB.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11

Datenschutzbestimmung

- (1) Name, Adresse, Geburtsdatum und Kommunikationsdaten der Mitglieder werden vom Verein aufgenommen. Die Daten der aktiven Mitglieder werden mit der jährlichen Mitgliederbestandsmeldung an den Kreisverband übermittelt und dort gespeichert. Aktive Mitglieder mit besonderen Aufgaben, insbesondere der Vorsitzende, werden zusätzlich mit der Bezeichnung der Funktion aufgenommen, gespeichert und übermittelt. Der Verein hat eine Postanschrift mit Kommunikationsdaten und einer Bankverbindung an den Kreisverband zu melden, die dort gespeichert wird. Personenbezogene Daten sowie die Bankverbindungen aller Mitglieder werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Beim Austritt von Mitgliedern werden alle gespeicherten Daten archiviert. Die archivierten Daten werden ebenfalls durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die archivierten Daten dürfen ebenfalls nur zu vereins- bzw. verbandsinternen Zwecken verwendet werden. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung des Vereins betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Kalenderjahre ab der Wirksamkeit des Austritts durch den Verein aufbewahrt.
- (3) Im Rahmen seiner Pressearbeit informieren die Tagespresse und die Verbandszeitschrift über Ergebnisse und besondere Ereignisse. Diese Informationen werden auch auf der Internetseite, den Social Media des Vereins bzw. Verbandes veröffentlicht.

§ 12

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Musikvereins Brackenheim e.V. kann nur durch Beschluss einer außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Sie muss mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 12 abgeändert werden.
- (2) Über den Antrag der Auflösung kann in der Hauptversammlung, zu der er gestellt ist, nur beraten werden. Falls der Antrag in dieser Versammlung eine Mehrheit nach Maßgabe des § 8 findet, ist innerhalb von 6 Wochen eine - gegebenenfalls weitere - außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. § 8 gilt entsprechend.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Brackenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung des Musikvereins Brackenheim e.V. wurde neu gefasst und geändert. Von der Hauptversammlung am 24.04.2015 rechtsgültig beschlossen.